

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
No. 284.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

No. 284.

Dienstag, 7. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstifts-Heile (7 Ellen) 18 Pf., Octopreis 12 Pf.; zeitraubende und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Veranschaulichungsgebühren 20 Pf. Jede Karte, Bebilderter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gehälter an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Dager & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Freitag, den 10. und Sonnabend, den 11. Dezember 1915 finden bei uns wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume (Dresdner auch der Sparkasse) nur unausschiebbare Sachen ihre Beerdigung.  
Im Königl. Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgebürten und Sterbefälle vormittags von 8-9 Uhr angenommen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Dezember 1915. Fnd.

## Städtischer Wachsverkauf.

Der Verkauf des von der Stadt bezogenen gefälschten dänischen Wachsverkaufes findet von jetzt ab im Schlachthaus statt.  
Die erste Abgabe erfolgt  
Donnerstag, den 9. und Freitag, den 10. Dezember  
8-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags.  
Der Verkauf erfolgt nur an Riesaer Einwohner gegen Vorlegung der Protokollkarte. Der Preis für 1 Pfund beträgt 1 M. 70 Pf.

## Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 7. Dezember 1915.

Beim Allgemeinen Sparverein Riesa und Umgegend wurden im Geschäftsjahr 1915 insgesamt 83.600 M. erspart. Zurückgezahlt wurden im Laufe des Jahres 18.800 M. jedoch am vergangenen Sonntag 64.800 M. mit Auszahlung zur Auszahlung gelangten. Wenn auch der Umsatz gegen die Vorjahre ganz erheblich zurückgegangen ist, so dürfte man, bei Berücksichtigung der teuren Zeiten, sowie der großen Einberufungen zum Wehrdienst, mit dem Resultat doch noch zufrieden sein. Die soziale Einrichtung findet immer mehr Zuspruch, wird doch gerade um die Weihnachtszeit jeder Betrag, mag er noch so klein sein, notwendig gebraucht. Nächsten Sonntag werden die Sparboten ihren Dienst wieder aufnehmen und werden Neuanmeldungen von den im Anzeigentel vorliegender Nummer angeführten Vorstandsmitgliedern und Sparboten jederzeit entgegengenommen.  
Die jetzt in größerem Umfange in den Zahlungsverkehr gelangenden eisernen Fünfpennigstücke sind nur als ein Notbehelf während des Krieges anzusehen und sollen zwei Jahre nach dem Friedensschluß außer Verkehr gesetzt werden. Das von den Mittel-Fünfpennigstücken abweichende Gepräge der eisernen Münzen soll dazu dienen, die spätere Aussonderung zu erleichtern. Von wesentlicher münzpolitischer Bedeutung ist es, daß die eisernen Fünfpennigstücke auf den für Mittel- und Kupfermünzen vorgesehenen Kopfbetrag der Bevölkerung von 2,50 M. nicht in Anrechnung kommen. Die zunächst in Aussicht genommenen Ausprägungen von 5 Millionen Mark eiserner Fünfpennigstücke ist eine vorläufige Maßnahme; sollte sich im Zahlungsverkehr ein weiteres Bedürfnis nach Kleingeld geltend machen, so würde der Umfang der Ausprägungen eine entsprechende Steigerung erfahren.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut bestimmt, daß im Großhandel per 50 Kilogramm frei nächste Verladeestelle einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden dürfen: für Weißkohl (Weißkraut) 2,50 M., für Rotkohl (Blaukohl), für Kohlrabi (Savoye Kohl) 4,50 M., für Grünkohl (Braun- oder Krautkohl) 3 M., für Rüben (Stedrüben, Bruden) 2,80 M., Mörrüben (rote und gelbe Speckrüben, auch gelbe Rüben genannt) 5 M., für Zwiebeln 6 M., für Sauerkraut (Sauerkraut) 12 M. In soweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut Höchstpreise im Kleinhandel festgelegt werden, dürfen sie folgende Sätze für den Pfund betragen: für Weißkohl 5 Pf., für Rotkohl 7 Pf., für Kohlrabi und Grünkohl 8 Pf., für Kohlrabi 5 Pf., für Mörrüben 8 Pf., für Zwiebeln 15 Pf., für Sauerkraut 16 Pf. Diese Bestimmungen treten mit dem 13. Dezember in Kraft.  
Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Regelung der Preise für Süßwasserfische wird bestimmt, daß beim Verkauf im Großhandel am Berliner Markte für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden dürfen: bei Karpfen 105 Mark, bei Schleie 125 Mark, bei Hechten 110 Mark, bei Aale oder Brachsen von einem Kilogramm und darüber 80 M., dieselben unter einem Kilogramm 60 M., bei Wlügen und Rotaugen von einem Pfund und darüber 60 M., dieselben unter einem Pfund 50 M. Die Höchstpreise im Kleinhandel dürfen für das Pfund nicht übersteigen bei Karpfen 1,90 M., bei Schleie 1,50 M., bei Hechten 1,25 M., bei Aale von einem Kilogramm und darüber 1 M., dieselben unter einem Kilogramm 75 Pf., bei Wlügen und Rotaugen von einem Pfund und darüber 75 Pf., dieselben unter einem Pfund 65 Pf. Die vorstehenden Sätze ermäßigen sich bei toten Fischen um 20 Prozent. Diese Bestimmungen treten am 13. Dezember in Kraft.

Der konfessionelle sächsische Schiffer-Verein hielt gestern nachmittags in den „Drei Naben“ in Dresden eine außerordentliche Versammlung ab. Er erkannte die Notwendigkeit ausreichender Baggerungen im Unterlauf der Elbe an und beschloß, sich mit dem Hamburger Verein diesbezüglich in Verbindung zu setzen. Dinsichtlich der Winterhafen-Gebühren beschloß die Versammlung einstimmig, daß alle Schiffe während der Kriegszeit gebührenfrei überwintern dürfen. Bezüglich des sächsischen Wagenmangels im böhmischen Braunkohlen-Revier wurde eine Resolution angenommen, in welcher das Bedauern über

den Mangel ausgesprochen wurde, ferner der Dank an die deutsche Eisenbahnverwaltung für die Stellung von 800 Leihwagen und die Bitte, diese Leihwagen während der ganzen Kriegsdauer beizubehalten. Schließlich beriet man über den Bau einer neuen Elbbrücke in Dresden zwischen Dresden-Friedrichstadt und Hebigau oberhalb der Weiskerkmündung. Das Finanzministerium hatte den Verein gebeten, hierzu Stellung zu nehmen, ob eine Weiskerkmündung oder eine Pfeilerlose Brücke gebaut werden soll. Der Verein sprach sich einstimmig gegen eine Pfeilerbrücke aus, da die Pfeiler an dieser verkehrsreichen Stelle den Interessen der Schiffahrt zuwiderlaufen würden.

Mit dem 7. Dezember 1915 tritt eine neue Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollspinnereien (abwärts: Spinnverbot) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung erfahren die Anordnungen der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollspinnereien vom 11. August 1915, Änderungen. Von der alten Bekanntmachung bleiben lediglich die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, die sich im Besitze von Nichtverarbeitern befinden, sowie die Beschlagnahmevermehrung und Bezeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinne bestehen. Im übrigen ist die bisherige Bekanntmachung aufgehoben. Die neue Bekanntmachung beschließt Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle. Trotz der Beschlagnahme bleibt aber die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripsen und Kammlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet, jedoch ist ihre Verarbeitung an eine Betriebsbeschränkung geknüpft. Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kammlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter zulässig. Bezüglich Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kammlingen verbleibt es bei dem bisherigen Veräußerungsverbot, das in der Bekanntmachung näher geregelt ist. Eine wesentliche Änderung tritt aber dadurch ein, daß den Baumwollspinnereien gestattet ist, Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripsen und Kammlinge zu bestimmten Gespinne in der Zeit vom 7. Dezember bis 29. Februar 1916 aus ohne Belegchein zu verarbeiten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kritik für diese den Baumwollspinnereien gewährte Ausnahme vom Veräußerungsverbot durch Verfügung der Kriegskoststellenverwaltung des Königl. preussischen Kriegsministeriums abgelehrt werden kann. Die in dieser Zeit ohne Belegchein hergestellten Gespinne sind beschlagnehmbar und dürfen nur gegen ordnungsmäßigen Belegchein ausgeliefert werden. Außerdem ist über Menge, Art und Nummer der mit oder ohne Belegchein erzeugten Gespinne eine monatliche Anzeile (zum erstenmal am 31. Dezember 1915) an das Weisheitsamt des Königl. preussischen Kriegsministeriums zu erhalten. In jedem Falle dürfen aber die Baumwollspinnereien, soweit ihnen das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, die die im Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Nur bei denjenigen Baumwollspinnereien, die ausschließlich Baumwollabfälle (ohne Stripsen oder Kammlinge) oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die noch eine ganze Reihe Einzelbestimmungen enthält, ist bei den Amtshauptmannschaften und bei den Stadträten der größeren Städte einzusehen.

Upl. Ueber Gewährung von Löhnen an die Angehörigen der Vermittler oder Kriegsgesangener wird uns geschrieben: In Kriegsgefangenschaft Geratene oder Vermittler verlieren für ihre Person den Anspruch auf Löhne. Durch den Kommandeur des Bataillons, der Abteilung oder des Kavallerie-Regiments, dem der Kriegsgefangene oder Vermittler im Felde zugeteilt ist, kann jedoch die Löhne über ein Teil davon an Angehörige des Vermittlers usw. bewilligt werden. Zu den Angehörigen im Sinne dieser Bestimmung gehören die Ehefrau und die ehelichen sowie die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder. Diesen Angehörigen kann die Löhne bewilligt werden, wenn hieraus ihr Unterhalt

Ueber den Weiterverkauf in nächster Woche ergibt besondere Bekanntmachung.  
Riesa, den 9. Dezember 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ghm.

## Strumpffabrikanten.

Wie uns vom Kriegsausschuß für Truppenbedürfnisse im Königreiche Sachsen mitgeteilt worden ist, ist in der Lieferung von Strickwolle eine erhebliche Verzögerung eingetreten.

Es ist uns daher — ohne unser Verschulden — nicht möglich, denjenigen diejenigen Frauen und Mädchen, die sich seiner Zeit zum Strumpffabrikanten gemeldet haben, vor Ende Januar 1916 Strickwolle zu liefern.

Um festzustellen, welcher Bedarf an Strickwolle für Ende Januar 1916 vorliegen wird, fordern wir diejenigen Frauen und Mädchen, die ihre Bereitwilligkeit zum Strumpffabrikanten auch für den späteren Termin aufrecht erhalten, auf, dies Mittwoch, den 8. oder Donnerstag, den 9. Dezember 1915, nachmittags 2-4 Uhr in der Polizeiwache anzuzeigen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 7. Dezember 1915. Ghm.

Dies wird ohne weiteres anzunehmen sein, wenn die betreffenden Angehörigen die reichsgerichtliche Familienunterstützung beziehen. Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten der aufstehenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern kann die Löhne bewilligt werden, wenn der Vermittler oder Kriegsgefangene diese Verwandten ganz oder überwiegend ernährt hat und sie bedürftig sind. Es haben daher Besuche um Bewilligung der Löhne an diese Verwandten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde versehen sind, nach der die Kriegsgefangenen oder Vermittler ihre Eltern usw. ganz oder überwiegend ernährt haben, und diese bedürftig sind. Die Prüfung der Anträge auf Bewilligung von Löhne oder eines Teils davon an Angehörige Vermittler und Kriegsgefangener und die Zahlung der bewilligten Beträge ist lediglich Sache der betreffenden Feldformationen. Die Anträge sind daher nur an den Truppenchef zu richten, dem der Vermittler oder Kriegsgefangene im Felde zuletzt angehört hat. Die Bewilligung der Löhne erfolgt in der Regel frühestens einen Monat nach der Verlangnahme oder beim Vermittler.

Der Landesauschuß des Landesverbandes sächsischer Feuerwehren trat am vergangenen Sonntag in Dresden unter Vorsitz des Branddirektors a. D. Weigand-Ghemnitz zu seiner Winterung zusammen. Die Königl. sächs. Landesbrandversicherungsanstalt hatte Oberregierungsrat Dr. Wittich zur Teilnahme an der Tagung abgeordnet. Zu Beginn der mehrtägigen Beratungen gab der Vorsitzende den Dank des Königs, des Protectors des Landesverbandes sächsischer Feuerwehren, für das dem Monarchen vom 20. sächsischen Feuerwehrtag in Bauen überbrachte Grußgramm bekannt und machte sodann eine größere Anzahl Mitteilungen, von denen folgende allgemeine Interesse haben: Zunächst lag eine warmherzige Freundschaftsbeselung des großen österreichischen Reichsfeuerwehverbandes für die Organisation der sächsischen Feuerwehren, übermittleit durch Direktor Strabi in Prag vor. Eine von Branddirektor Weigand bearbeitete Denkschrift über die besondere Vertretung der fünf Berufsfeuerwehren im Königreich Sachsen im Landesfeuerwehrausschuß ist auf Verlangen des Kollegiums an die Vorsitzenden aller sächsischen Feuerwehverbände und die in Betracht kommenden Stadtverwaltungen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau geschickt worden. Die Denkschrift vertritt den auch vom Feuerwehrtag gebilligten Standpunkt, daß die Berufsfeuerwehren durch einen Berufsbranddirektor im Landesfeuerwehrausschuß eine besondere Vertretung erhalten sollen, wodurch man sowohl der Bedeutung dieser großen Feuerwehren gebührende Rechnung tragen als auch die Weiterentwicklung des Feuerlöschwesens des ganzen Landes fördern will. Da die an der Wahl beteiligten Berufsbranddirektoren augenblicklich alle im Felde stehen, wird die Einführung dieser Feuerwehren bis 1. April 1916 vertagt. Die Kgl. Landesbrandversicherungsanstalt hat dem Landesfeuerwehrausschuß ihren lehrsjährigen Verwaltungsbericht überreicht, der nunmehr im Druckbericht über den 20. sächsischen Feuerwehrtag entsprechende Erwähnung finden soll. An die Verwaltung der Königl. sächsischen Landesbrandversicherungsanstalt sind neuerdings vom Landesfeuerwehrausschuß drei Gutachten erstattet worden, die die als förderlich anerkannte Fachzeitschrift „Feuerpolizei“ des Verlages Jung in München, die Verleihung des Königl. sächsischen Feuerwehrenzeichens für 25-jährigen Feuerwehrdienst in einem besonders geehrten Falle und die elektrische Feueralarmanlage einer Gemeinde behandeln. Die weiteren Mitteilungen erstreckten sich auf verschiedene persönliche Eörungen im Felde stehender Kameraden usw., den Verwaltungs- und den Druckbericht über den 20. sächsischen Feuerwehrtag, die Anträge einer sächsischen Fabrikfeuerwehr wegen der Kostenberechnung der Verwaltungsbehörde in Sachen der Zulassung eines Ferienurlaubswegens für Feuerwehrleute, verschiedene Unterstützungsgehülde, eine Reihe interne Angelegenheiten und die vom Kollegium auf Wunsch empfolene Feuerrechnung „Von der Handdruck- zur Motorbrille“ von Otto Mehe. Der Landesauschuß nahm von allen diesen Mitteilungen Kenntnis und genehmigte einstimmig die dabei vom Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen. Punkt 2 der Tagesordnung lautete: „Maßnahmen für die nach beendigten Kriege eintretenden Verhältnisse in Bezug auf den Wiedereintritt der zum Kriegsdienst einberufenen Feuerwehrmänner in die heimatischen Feuerwehren.“ Nach der Berichterstattung durch Branddirektor